

Parkgebührenverordnung (PGVO)

für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gemeindegebiet Ostseebad Binz.

Auf der Grundlage des § 6a Abs.6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBL2003 Teil 1Nr. 10 v. 29.03.2003), der §§ 1 und 6a der Landesverordnung über Parkgebühren Mecklenburg-Vorpommern vom 13.05.1992 (GVOBl M-V Nr.14 S.281), zuletzt geändert am 08.08.1996 (Gesetz. U. VOBl. M-V Nr. 12, S. 350) , erläßt der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz als örtliche Ordnungsbehörde für den Bereich der Gemeinde Ostseebad Binz folgende Parkgebührenverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung bezieht sich auf alle im Gemeindegebiet befindlichen öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen, an denen ein Gemeingebrauch im Sinne des § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993, besteht.

§ 2 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren, nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewähren, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des § 3 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Gebühren für das Parken an Parkuhren oder in Zonen mit Parkscheinautomaten werden

im Gebiet 1 – bis maximal 1,00 €

im Gebiet 2 – bis maximal 0,50 €

je Stunde festgesetzt.

Werden für Großveranstaltungen gebührenpflichtige Parkplätze eingerichtet, betragen die Gebühren im gesamten Gemeindegebiet Binz 0,25 € pro Stunde.

§ 4 Gebietsbestimmungen

Zur Parkgebietszone 1

sind folgende Verkehrsflächen zu zählen:

Ortskern Binz, begrenzt durch die Putbuser Straße und den Fischerstrand, der Wylichstraße und der Bahnhofstraße- Jasmunder Straße, einschließlich der Putbuser Straße selbst.

Weiterhin die Verkehrsflächen innerhalb des Gebietes zwischen der Wylichstraße, der Strandpromenade und der Dünenstraße, einschließlich der Dünenstraße selbst.

Zur Parkgebietszone 2

sind die im Gemeindegebiet Binz verbleibenden Verkehrsflächen zu zählen.